



## **Allgemeinverfügung**

### **über das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)\* wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Durchführung von öffentlichen und nichtöffentlichen Großveranstaltungen im Gebiet des Landkreises Oldenburg mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen ist mit sofortiger Wirkung verboten.
2. Darüber hinaus unterliegen Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Oldenburg mit einer Teilnehmerzahl bis einschließlich 1.000 Personen einer Einzelfallprüfung durch das Gesundheitsamt. Die Veranstalter dieser Veranstaltungen werden mit sofortiger Wirkung aufgefordert, geplante Veranstaltungen beim Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg anzuzeigen.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 64 ff. Niedersächsisches Polizeigesetz (NPOG)\* in der Form angedroht, dass die Teilnehmer des Veranstaltungsortes verwiesen werden.
4. Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Die Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG\* wird hingewiesen.

#### **Begründung:**

Zu Ziffer 1:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Es ist ein höheres Risiko dann anzunehmen, wenn eine größere Anzahl von Menschen auf dichtem Raum zusammenkommt, so wie dies bei Großveranstaltungen typischerweise üblich ist. Auf Großveranstaltungen ist die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen insbesondere schwierig und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung des Virus auf viele Personen kommen. Darüber hinaus ist ab einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen davon auszugehen, dass eine zentrale Registrierung der Teilnehmenden, um eine Kontaktpersonennachverfolgung sicherzustellen, praktisch nicht möglich sein wird. Zudem ist bei solchen Veranstaltungen zu erwarten, dass die Teilnehmenden aus anderen Regionen Deutschlands oder sogar aus anderen Mitgliedstaaten anreisen werden. Darunter können möglicherweise auch Personen aus Regionen mit einem gehäuften Auftreten von COVID-19-Fällen sein. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung in Betracht kommt.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Um dies sicherzustellen, ist das verfügte Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.



Zu Ziffer 2:

Die in Ziffer 2 geregelte Anzeigepflicht ist erforderlich, um die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, von jeglichen Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, Kenntnis zu erlangen, um ggf. die Veranstalter und Teilnehmer über präventive Möglichkeiten der Minimierung der Gefahren einer Infektion zu informieren oder ggf. beschränkende Maßnahmen treffen zu könne.

Zu Ziffer 3:

Die Androhung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um sofort und unmittelbar gegenüber trotz des Verbots stattfindenden Veranstaltungen und Ansammlungen vorgehen zu können. Dies ist wiederum erforderlich, um den von Großveranstaltungen ausgehenden Infektionsgefahren wirksam (auch schon im Vorfeld) begegnen zu können.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG\* sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 5:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG\*. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG\* dar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG\* haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, den 12.03.2020

CARSTEN HADWIG

\* Fundstellen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)  
vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)  
vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178) in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Polizeigesetz (NPOG)  
vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der aktuell gültigen Fassung